



Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Renningen am 29.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung und Aufgabe

Die Stadt Renningen betreibt die Schulkindbetreuung an der Friedrich-Silcher-Schule als öffentliche Einrichtung. Sie dient der Betreuung von Kinder, welche die Grundschule in Malsheim von der ersten bis einschließlich der vierten Klasse besuchen. Für die Arbeit und die Betreuung in der Schulkindbetreuung sind die Bestimmungen dieser Satzung maßgebend.

§ 2 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Schulkindbetreuung an der Friedrich-Silcher-Schule in Malsheim.

§ 3 Betreuungsangebote

Das Betreuungsangebot gliedert sich in nachfolgende Module:

- (1) Modul Kernzeit:
Die Kernzeitbetreuung umfasst die Betreuung in den Zeiträumen vor Schulbeginn von 07:00 Uhr bis 08:30 Uhr, sowie nach Schulschluss von 12:00 Uhr bis 13:30 Uhr. Diese Betreuungsform umfasst keine Hausaufgabenbetreuung sowie kein Mittagessen.
- (2) Modul Nachmittagsbetreuung bis 15:00 Uhr:
Die Schulkindbetreuung bietet eine Nachmittagsbetreuung nach Schulschluss bis einschließlich 15:00 Uhr an. Diese Betreuungsform beinhaltet ein Mittagessen für die Kinder sowie das Erledigen der Hausaufgaben, soweit dies im zeitlichen Rahmen möglich ist. Diese Betreuungsform wird von Montag bis Donnerstag angeboten, Freitag ist davon ausgeschlossen.
- (3) Modul Nachmittagsbetreuung bis 17:00 Uhr:
Die Schulkindbetreuung bietet eine Nachmittagsbetreuung nach Schulschluss bis einschließlich 17:00 Uhr an. Diese Betreuungsform beinhaltet ein Mittagessen für die Kinder sowie das Erledigen der Hausaufgaben, soweit dies im zeitlichen Rahmen möglich ist. Diese Betreuungsform wird von Montag bis Donnerstag angeboten, Freitag ist davon ausgeschlossen.

§ 4 Notfalltage

- (1) Bei Bedarf können einzelne Notfalltage/Module dazu gebucht werden.
- (2) Dies muss schriftlich, mindestens eine Woche im Voraus beim Träger eingehen und wird separat abgebucht.

§ 5 Aufnahme/Anmeldung

Die Vergabe der Betreuungsplätze erfolgt gem. der Vergaberichtlinie der Stadt Renningen zur Aufnahme von Kindern und zum Verfahren der Platzvergabe in den Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet sowie in der Schulkindbetreuung an der Friedrich-Silcher-Schule in Malsheim in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Änderung/Abmeldung/Kündigung

- (1) Die Änderung der Betreuungszeiten ist zwei Mal pro Schuljahr möglich.
 1. Zwei Wochen nachdem die Stundenpläne zum Schuljahresbeginn ausgehändigt wurden.
 2. Zum zweiten Schulhalbjahr.
- (2) Für die Änderung der Betreuungszeiten ist das Formular „Änderungsmeldung“ auszufüllen.

- (3) Die Personensorgeberechtigte*n können das Betreuungsverhältnis durch schriftliche Kündigung ordentlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende beenden. Die Kündigungsfrist beginnt mit dem Tag des Eingangs des Kündigungsschreibens bei der Stadtverwaltung Renningen.
- (4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) nach § 7 Abs. 5 bleibt hiervon unberührt.
- (5) Die Stadt Renningen kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen umgehend aufheben. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - die Aufnahme des Kindes durch unwahre Angaben erfolgte,
 - das Kind länger als vier Wochen ununterbrochen und unentschuldigt fehlt,
 - die Erziehungsberechtigten (m, w, d) mit den Betreuungsgebühren in Höhe von zwei Monatsbeiträgen im Verzug sind oder
 - das Kind durch sein Verhalten die Betreuung anderer Kinder im erheblichen Maße beeinträchtigt oder unmöglich macht.

§ 7 Besuch der Schulkindbetreuung, Öffnungszeiten

- (1) Die Räumlichkeiten der Schulkindbetreuung stehen nur zu den jeweiligen Öffnungszeiten nach § 3 zur Verfügung.
- (2) Kann ein Kind die Schulkindbetreuung nicht besuchen, ist der/die pädagogische Koordinator*in von dem/den/der Personensorgeberechtigte*n zu benachrichtigen.
- (3) Muss die Schulkindbetreuung aus besonderem Anlass (z.B. wegen krankheitsbedingten Ausfällen des zur Betreuung eingesetzten Personals, dienstlicher Verhinderung, Streik) geschlossen bleiben, werden/wird die/der Personensorgeberechtigte*n hiervon umgehend unterrichtet. Der Träger der Schulkindbetreuung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Schulkindbetreuung zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Schulkindbetreuung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten oder im Zuge von Arbeitskampfmaßnahmen geschlossen werden muss.

§ 8 Benutzungsgebühren (Elternbeitrag), Verpflegungskosten

- (1) Für den Besuch der Schulkindbetreuung wird eine monatliche Benutzungsgebühr erhoben. Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz festgesetzt. Die Höhe der Benutzungsgebühren ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung, die Bestandteil dieser Satzung ist. Bei Betreuungsangeboten mit Verpflegungsleistungen werden neben den Benutzungsgebühren kostendeckend privatrechtliche Verpflegungskosten gesondert erhoben und monatlich abgerechnet. Der August ist von den Verpflegungskosten ausgeschlossen, da keine Schulkindbetreuung stattfindet.
- (2) Gebühren-/Kostenschuldner ist/sind die/der Personensorgeberechtigte*n. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird jeweils für einen Kalendermonat erhoben und monatlich im Voraus im Wege des Abbuchungsverfahrens vom Konto des Gebührenschuldners eingezogen.
- (4) Da die Benutzungsgebühr ist auf elf Monate im Jahr berechnet. Der August, in dem keine Schulkindbetreuung stattfinden wird, ist beitragsfrei.
- (5) Tritt ein Kind ab dem 16. eines Monats in die Schulkindbetreuung ein, so ist für diesen Monat die Hälfte der Monatsgebühr zu entrichten.
- (6) Kann ein Kind in einem begründeten Einzelfall die Schulkindbetreuung mindestens an vier aneinanderhängenden Wochen (20 Arbeitstage) nicht besuchen, können die Gebühren auf Antrag der/des Personensorgeberechtigten für den gesamten Zeitraum der Abwesenheit in Höhe von bis zu 50 % rückerstattet werden.
- (7) Änderungen der Familiensituation, die eine Auswirkung auf die Gebührenhöhe haben, sind der Schulkindverwaltung mitzuteilen. Bei verspäteter Meldung werden die Gebühren rückwirkend längstens für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten angepasst.

Stundensatz für die Schulkindbetreuung

Schulkindbetreuung 2020/2021	Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind* gültig ab 01.09.2020	Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern* unter 18 Jahren gültig ab 01.09.2020	Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern* unter 18 Jahren gültig ab 01.09.2020	Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern* unter 18 Jahren gültig ab 01.09.2020
Entgelt je Stunde der wöchentlichen Betreuungszeit	1,51 €	1,26 €	1,01 €	0,81 €

* Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.
Es gilt die Definition des Familienhaushalts (gemäß Gt-info Nr. 07/2013 vom 20.04.2013).

Verpflegungskosten werden bei Angeboten mit Verpflegungsleistungen neben den genannten Gebührensätzen kostendeckend erhoben.

§ 9 Ferienbetreuung

- (1) Die Betreuung der Schulkinder nach § 1 und § 2 der Satzung findet auch in den Schulferien – mit Ausnahme der Ferienzeiten der Schulkindbetreuung (sechs Wochen jährlich) – statt. Die Ferienzeiten der Schulkindbetreuung werden im November für das kommende Kalenderjahr bekannt gegeben.
- (2) Sollte die Ferienbetreuung von Seiten der Eltern nicht benötigt werden, hat vier Wochen vor Beginn der jeweiligen Ferienbetreuung eine schriftliche Mitteilung an den Träger zu erfolgen. Bei verspäteter Abmeldung kann die Stadtverwaltung Renningen die Gebühren in vollem Umfang geltend machen.
- (3) Die Stadt Renningen behält sich vor, vier Wochen vor Ferienbeginn die Ferienbetreuung, auf Grund zu weniger Anmeldungen, abzusagen.

Kosten für die Ferienbetreuung an der Friedrich-Silcher-Schule in Malsheim

Ferienbetreuung Schulkind- betreuung 2020/2021	Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind gültig ab 01.09.2020	Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern* unter 18 Jahren gültig ab 01.09.2020	Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern* unter 18 Jahren gültig ab 01.09.2020	Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern* unter 18 Jahren gültig ab 01.09.2020
1 Woche - bis 13:30 Uhr	53,00 €	45,00 €	36,00 €	28,00 €
1 Woche - bis 15:00 Uhr	67,00 €	56,00 €	45,00 €	36,00 €

* Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.
Es gilt die Definition des Familienhaushalts (gemäß Gt-info Nr. 07/2013 vom 20.04.2013).

§ 10 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses, Entstehung/Fälligkeit der Gebührensschuld

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Schulkindbetreuung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der/des Personensorgeberechtigte*n.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch die/den Personensorgeberechtigte*n, durch Ausschluss des Kindes durch den Träger der Schulkindbetreuung oder durch den Wechsel von der Grundschule auf eine weiterführende Schule.
- (3) Die Gebührensschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 9 Abs. 3 und 5) für den der Betreuungsplatz belegt ist. Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder ein Änderungsbescheid ergeht.

- (4) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 9 Abs. 3 und 5) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Schulkindbetreuung wird die Gebührenschuld zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 11 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Grundsätzlich gelten bei (ansteckenden) Krankheiten dieselben Regelungen wie für den Schulbesuch in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Kranke Kinder müssen bis zur vollständigen Genesung zuhause bleiben.
- (3) Zeigt ein Kind während der Betreuung krankliche Symptome, sind die Mitarbeiter*innen der Schulkindbetreuung befugt, das Kind durch eine zur Abholung berechtigten Person abholen zu lassen. Änderungen der Notfallkontakte sind unverzüglich mitzuteilen. Nach Information der/des Personensorgeberechtigten*in über die Erkrankung des Kindes, hat/haben diese*r innerhalb von einer Stunde die Abholung zu gewährleisten.

§ 12 Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht über minderjährige Kinder obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) der/dem/den Personensorgeberechtigten*in. Für die Dauer des Besuchs der Schulkindbetreuung wird diese Aufsichtspflicht durch das Benutzungsverhältnis auf den Träger der Schulkindbetreuung übertragen.
- (2) Auf dem Weg von und zur Schulkindbetreuung obliegt die Aufsichtspflicht der/dem/den Personensorgeberechtigten*in.
- (3) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Schulkindbetreuung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut der/des Personensorgeberechtigten*in oder der von dieser/n beauftragten Person. Haben die Eltern/Sorgeberechtigten erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Einrichtung der Schulkindbetreuung an der Grundstücksgrenze.

§ 13 Unfallversicherung, Haftung

- (1) Die Kinder, die die Schulkindbetreuung besuchen, sind nach § 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) gesetzlich gegen Unfall versichert, insbesondere
 - auf dem direkten Weg von und zur Schule;
 - während des Aufenthalts in der Schule;
 - während aller Veranstaltungen der Schulkindbetreuung außerhalb des Schulgeländes (Spaziergänge, Feste, etc.).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Schulweg eintreten, müssen dem Träger der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft.

Renningen, den 30.06.2020

Wolfgang Faißt
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.